



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 61 vom 02. September 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg

Vom 27. März 2024

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. Juli 2024 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254) die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 27. März 2024 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

§ 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

- (1) Die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Doctor medicinae, abgekürzt: Dr. med.) sowie einer Doktorin bzw. eines Doktors der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae, abgekürzt: Dr. med. dent.) auf Grund eines Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.
- (3) Die Medizinische Fakultät stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass der Zugang zu Promotionsthemen Promotionsinteressierten durch Ausschreibung gleichberechtigt ermöglicht wird. Die Vergabe eines Promotionsthemas erfolgt in der Regel im Rahmen eines Auswahlverfahrens.
- (4) Die Promotionsleistung besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation, § 11) sowie einer mündlichen Leistung (Disputation, § 17).
- (5) Für besondere wissenschaftliche Leistungen in einem Promotionsfach kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin ehrenhalber (Doctor medicinae honoris causa, abgekürzt: Dr. med. h. c.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnmedizin ehrenhalber (Doctor medicinae dentariae honoris causa, abgekürzt Dr. med. dent. h. c.) verliehen werden (§ 23).
- (6) Ein Grad gemäß Absatz 1 kann im selben Promotionsfach nur einmal verliehen werden. Dies schließt im Ausland erworbene akademische Grade ein, soweit diese nach § 69 HmbHG als Äquivalent eines Dr. med. oder eines Dr. med. dent. anerkannt sind.
- (7) Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Teilnahme an dem strukturierten Promotionsprogramm der Medizinischen Fakultät entsprechend der bei der Zulassung zum Promotionsverfahren bzw. der vorläufigen Zulassung zum Promotionsverfahren gültigen Studienordnung verpflichtet. Über die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung (Transcript of records) ausgestellt.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG i. V. m. § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Mitglieder des Promotionsausschusses sind neben der Dekanin als Vorsitzende oder dem Dekan als Vorsitzendem Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter. Ist nach der Geschäftsverteilung des Dekanats eine fachlich zuständige Prodekanin oder ein fachlich zuständiger Prodekan bestimmt, so ist sie Vorsitzende oder er Vorsitzender des Promotionsausschusses qua Amt. Jedes Zentrum (nach Anhang zur Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) in der jeweils gültigen Fassung) bestimmt jeweils ein Mitglied; jedes Mitglied des Ausschusses hat eine vom entsendenden Zentrum bestimmte Stellvertreterin bzw. einen vom entsendenden Zentrum bestimmten Stellvertreter. Die Anzahl der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und der habilitierten Mitglieder der Fakultät darf zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Ausschusses nicht unterschreiten. Dem Ausschuss

gehören des Weiteren zwei Doktorandinnen oder Doktoranden stimmberechtigt an. Die Doktorandinnen oder Doktoranden haben jeweils eine Stellvertretung. Voraussetzung ist ein nach dieser Promotionsordnung angenommenes Promotionsvorhaben. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat für zwei Jahre bestellt. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Zusätzlich kann ein Mitglied aus der zuständigen Verwaltungsstelle mit beratender Stimme an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung als Doktorandin bzw. als Doktorand zum Promotionsverfahren (§ 5 Abs. 1), über den Antrag auf Verlängerung der Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 5 Abs. 8) und über den Antrag auf Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden zum Promotionsprüfungsverfahren (§ 10). Er berät in Angelegenheiten, die das Betreuungsverhältnis zwischen Doktorandinnen oder Doktoranden und Betreuerinnen oder Betreuern betreffen (§ 8). Er entscheidet über die Zusammensetzung des Thesis-Komitees (§ 8 Absatz 2) und der Prüfungskommission (§ 13) und bestellt Gutachterinnen und Gutachter. Der Promotionsausschuss sorgt für einen zügigen Ablauf der Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Doktorandinnen oder Doktoranden verpflichtet. Bei interdisziplinären Dissertationvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. Er entscheidet über die Aberkennung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors (§ 24). Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Das Promotionsverfahren ist – mit Ausnahme der Disputation (§ 17) und der Aushändigung der Promotionsurkunde – nicht öffentlich.
- (4) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden oder Unterausschüssen übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.
- (5) Die Hinweise zur Ausführung dieser Promotionsordnung werden auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fakultätsrat beschlossen.
- (6) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat jährlich über seine Entscheidungen.

§ 3 Betreuende, Begutachtende und Mitglieder in Prüfungskommissionen

Folgende Personengruppen sind berechtigt, als Mitglied des Thesis-Komitees, als Gutachterin oder Gutachter oder als Mitglied in Prüfungskommissionen in Promotionsverfahren mitzuwirken:

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren sowie habilitierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät;
- b) in der Medizinischen Fakultät berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die befristet eine hauptberufliche Tätigkeit in der Hochschulverwaltung übernommen haben;
- c) gemeinsam berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät, die beurlaubt sind und an einer außerhochschulischen Einrichtung im Rahmen ihrer Berufung beschäftigt sind;
- d) Angehörige außerhochschulischer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Medizinischen Fakultät ad personam oder im Rahmen von Kooperationsverträgen das Recht gewährt worden ist, als Betreuerinnen

- oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und/oder als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken;
- e) vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät ad personam benannte Professorinnen gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG und Professoren gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG, denen die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät vom Präsidium der Universität Hamburg verliehen wurde und die gemäß § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung der Medizinischen Fakultät des UKE Mitglieder oder Angehörige der Medizinischen Fakultät sind;
 - f) in der Medizinischen Fakultät berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die befristet beurlaubt oder an eine Stelle außerhalb der Universität Hamburg abgeordnet sind;
 - g) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät, die in den Ruhestand getreten sind;
 - h) Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Hamburg;
 - i) vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät ad personam benannte Privatdozentinnen nach § 17 Absatz 2 HmbHG und Privatdozenten nach § 17 Absatz 2 HmbHG, denen die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent von der Universität Hamburg durch die Medizinische Fakultät verliehen wurde und die gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung der Medizinischen Fakultät des UKE Angehörige der Medizinischen Fakultät sind;
 - j) Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, welche mit einem Verfahren ausgewählt wurden, welches eine offene Ausschreibung und insbesondere ein Begutachtungsverfahren beinhaltet, für die die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg aufnehmende Einrichtung ist und denen im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss und dem Dekanat der Medizinischen Fakultät im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen;
 - k) vom Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät benannte Personen anderer Hochschulen aus dem In- oder Ausland oder aus außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, welche als zu Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie habilitierten Mitgliedern gleichwertig angesehen werden können, wenn sie für das Promotionsfach nachweislich ausgewiesen sind;
 - l) in begründeten Fällen können vom Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät benannte promovierte Mitglieder der Fakultät Mitglied des Thesis-Komitees gem. § 8 Abs. 2 lit. a) dieser Ordnung sein, wenn sie für das zu betreuende Dissertationsvorhaben nachweislich ausgewiesen sind.

§ 4 Vertretung der zu einem Promotionsverfahren zugelassenen / unter Vorbehalt zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden

An der Medizinischen Fakultät kann ein Promovierenden-Rat gebildet werden. Soweit ein Promovierenden-Rat gebildet wird, vertritt dieser die Interessen der Promovierenden. Wählbar für einen Promovierenden-Rat sind nur Promotionsstudierende, deren Promotionsverfahren zugelassen oder vorläufig zugelassen wurde.

§ 5 Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden zum Promotionsverfahren

- (1) Für jedes Dissertationsvorhaben ist grundsätzlich innerhalb der ersten vier Monate nach Beginn der zum Vorhaben gehörenden Arbeiten beim Promotionsausschuss die Zulassung zu beantragen.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung als Doktorandinnen und Doktoranden zum Promotionsverfahren ist der Nachweis eines Studienabschlusses in Medizin oder Zahnmedizin und
- a) einer Berufstätigkeit von mindestens sechs Monaten an einer wissenschaftlichen Einrichtung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf oder, soweit eine solche Berufstätigkeit nicht nachgewiesen werden kann,
 - b) der Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin während des Studiums für die Dauer von mindestens zwei Semestern im Fach Medizin bzw. Zahnmedizin an der Universität Hamburg immatrikuliert war.

In besonders begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan eine Befreiung von Auflage a) oder b) erteilen. Diese Ausnahmefälle sind in den Ausführungshinweisen zu dieser Promotionsordnung aufgeführt.

- (3) Soweit die Bedingung nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllt ist, kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung für die Zulassung unter Vorbehalt ist der Nachweis des Bestehens des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung oder der Nachweis einer im Rahmen eines Modellstudiengangs abgelegten äquivalenten Prüfung zum Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg oder die zahnärztliche Vorprüfung oder der Nachweis einer im Rahmen eines Modellstudiengangs abgelegten äquivalenten Prüfung zur zahnärztlichen Vorprüfung an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.
- (4) Die Gleichwertigkeit der an einer ausländischen Hochschule abgelegten Prüfung wird als gegeben angesehen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland als Ärztin bzw. Arzt oder Zahnärztin bzw. Zahnarzt zugelassen ist. Ansonsten wird die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgelegt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, ist durch die Dekanin oder den Dekan eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:
- a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise im Original oder in Form amtlich beglaubigter Kopie, die gemäß § 5 Abs. 2 erforderlich sind;
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit den genauen Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium;
 - c) Bescheinigung über die Immatrikulation im Studiengang Medizin bzw. Zahnmedizin der Universität Hamburg.
Diese Bescheinigung kann im Einzelfall innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Bestätigung über die Zulassung nachgereicht werden;
 - d) Vorschläge für die Mitglieder des Thesis-Komitees gemäß § 8 Absatz 2;
 - e) eine unterschriebene Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und den vom Doktoranden/der Doktorandin vorgeschlagenen Mitgliedern des Thesis-Komitees nach § 8 Abs. 2 lit. a) und b);
 - f) eine Erklärung über den Beginn der Arbeiten zum Dissertationsvorhabens (§ 5 Abs. 1), die von den Mitgliedern des Thesis-Komitees nach § 8 Abs. 2 lit. a) und b) unterzeichnet sein muss;

- g) Angaben zum Dissertationsvorhaben sowie eine Projektskizze mit Angaben zum Thema, der Fragestellung, der Hypothesen, dem Zeitplan und dem vorläufigen Arbeitstitel;
 - h) die zustimmende Bewertung der zuständigen Ethikkommission oder eine Tierversuchsgenehmigung der zuständigen Behörde, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist;
 - i) Angaben zur beabsichtigten Art der Dissertation (publikationsbasierte Dissertation oder Monographie);
 - j) eine Erklärung, dass die an der Medizinischen Fakultät geltende „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 20. Januar 2022 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wird;
 - k) eine Erklärung, ob bereits früher ein Antrag auf Zulassung als Doktorandin und Doktorand zum Promotionsverfahren gestellt wurde oder ein Antrag auf Zulassung erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird, nebst vollständigen Angaben über frühere Zulassungen oder Vorhaben zur Promotion;
 - l) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist.
- (6) Die Zulassung zum Promotionsverfahren bzw. die Zulassung zum Promotionsverfahren unter Vorbehalt kann verweigert werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2, 3 und 5 nicht erfüllt sind. Dies wird der Doktorandin oder dem Doktoranden und den von ihm/ihr vorgeschlagenen Mitgliedern des Thesis-Komitees nach § 8 Abs. 2 lit. a) und b) mitgeteilt. Die Zulassung oder die vorläufige Zulassung zum Promotionsverfahren kann auch dann verweigert werden, wenn der Promotionsausschuss die Angaben zum Promotionsvorhaben/die Projektskizze gem. § 5 Abs. 3 lit. g) für nicht geeignet für eine Promotion i.S.d. § 70 Abs. 1 HmbHG hält.
- (7) Die Doktorandin oder der Doktorand erhält eine Bestätigung über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Soweit die Zulassung unter Vorbehalt nach § 5 Abs. 3 erfolgte, erhält der Doktorand/die Doktorandin eine Bestätigung über die Zulassung unter Vorbehalt. Diese wird unwirksam, wenn der Dritte Abschnitt der ärztlichen Prüfung oder die zahnärztliche Prüfung nach der jeweiligen Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird.
- (8) Die Zulassung zum Promotionsverfahren bzw. die Zulassung zum Promotionsverfahren unter Vorbehalt gilt zunächst für vier Jahre. Innerhalb dieser Frist soll der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gem. § 10 gestellt und zugleich die Dissertation eingereicht werden. Eine Verlängerung dieser Frist um bis zu zwei Jahre kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden beantragt werden. Im Antrag soll der Grund für die Verlängerung nachvollziehbar dargelegt werden. Der Antrag auf Verlängerung soll mindestens zwei Monate vor Ablauf der vier Jahre an den Promotionsausschuss gerichtet werden. Der Promotionsausschuss entscheidet im Einzelfall auf Antrag über weitere Verlängerungsmöglichkeiten. Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Doktorandin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Doktoranden bzw. die Doktorandin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG) oder Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen (PflegeZG). Die Zulassung zum Promotionsverfahren

verlängert sich um die jeweilige Dauer von Mutterschutz und/oder Elternzeit oder der Pflegezeit. § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 über den Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen findet Anwendung.

- (9) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, auf Anfrage mindestens einmal jährlich die Korrektheit der bei der Zulassung erhobenen Daten zur Person zu prüfen, etwaige Änderungen dem Promotionsausschuss mitzuteilen sowie die Fortdauer oder die Beendigung des Dissertationsvorhabens zu bestätigen. Sollte eine Rückmeldung innerhalb einer gesetzten Frist trotz Mahnung nicht erfolgen, kann das als Abbruch des Dissertationsvorhabens gewertet werden und die Zulassung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zum Promotionsverfahren erlischt. Ein erneuter Antrag auf Zulassung ist nicht ausgeschlossen.
- (10) Die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg bearbeitet Promotionsverfahren elektronisch. In Folge der Zulassung zum Promotionsverfahren ist die Medizinische Fakultät berechtigt, mit den Promovierenden und allen am Promotionsverfahren beteiligten Personen bis Abschluss des Promotionsverfahrens (d.h. bis Aushändigung der Verleihungsurkunde bzw. sofern zutreffend, bis zum Abbruch des Promotionsverfahrens ohne Abschluss) in allen promotionsbezogenen administrativen Angelegenheiten zur Abwicklung des Promotionsverfahrens auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. Übermittlung von Dokumenten wie z. B. Schreiben und Bescheiden, Gutachten und der Dissertation). Das Gleiche gilt bei Ablehnungen der Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren; die Medizinische Fakultät ist berechtigt, die Entscheidungen zur Ablehnung des Antrags auf elektronischem Wege zu übermitteln.

§ 6 Ausschlussgründe

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu verweigern, wenn
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren mit dem Ziel der Verleihung des Grades eines Doktors/einer Doktorin der Medizin oder des Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Zahnmedizin oder eines ausländischen akademischen Grades, der in Deutschland als Äquivalent zu einem Doktor oder einer Doktorin der Medizin oder eines Doktors oder einer Doktorin der Zahnmedizin anzusehen ist, gestellt hat;
 - b) die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem früheren Promotionsverfahren mit den gleichen wissenschaftlichen Leistungen für das gleiche Promotionsfach an einer anderen Universität ohne Erfolg geblieben ist.
- (2) Die Zulassung zu einem Promotionsverfahren wird versagt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand an einer Institution oder bei einem ihrer akademischen Kooperationspartner als studierend eingeschrieben oder dort beschäftigt ist, und die Möglichkeit besteht, dort ein Promotionsverfahren durchzuführen.

§ 7 Einschreibung als Studierende zum Promotionsstudium

- (1) Doktorandinnen oder Doktoranden müssen während der gesamten Promotionsdauer (Zulassung zum Promotionsvorhaben bzw. Zulassung zum Promotionsvorhaben unter Vorbehalt gem. § 5 bis zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion gem. § 18) an der Universität Hamburg immatrikuliert sein.

- (2) Wird die Einschreibung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Zulassung zum Promotionsverfahren bzw. der Zulassung zum Promotionsverfahren unter Vorbehalt beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren bzw. die Zulassung zum Promotionsverfahren unter Vorbehalt. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 8 Betreuung des Dissertationsvorhabens

- (1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren oder der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren unter Vorbehalt verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung der Dissertation sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Dissertationsvorhabens die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 20. Januar 2022 in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Jede Doktorandin und jeder Doktorand wird für die Dauer der Bearbeitungszeit des Dissertationsvorhabens durch ein Thesis-Komitee betreut. Das Thesis-Komitee setzt sich im Regelfall zusammen aus
- a) einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Medizinischen Fakultät sowie
 - b) einer weiteren Person, die habilitiert oder promoviert ist und Mitglied der Medizinischen Fakultät ist.
 - c) Ein drittes Mitglied des Thesis-Komitees begleitet das Verfahren in der Funktion beobachtender Gutachter oder beobachtende Gutachterin. Das dritte Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin oder habilitiertes Mitglied der Fakultät sein. Das dritte Mitglied darf nicht der gleichen wissenschaftlichen Einrichtung (Klinik/Institut) angehören wie die anderen Mitglieder des Thesis-Komitees.

Die Betreuung eines Dissertationsvorhabens ist andauernde Pflicht der Mitglieder des Thesis-Komitees und darf nicht delegiert werden. Der Promotionsausschuss bestellt die Mitglieder des Thesis-Komitees auf Vorschlag der Antragstellerin oder des Antragstellers mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 5.

- (3) Die Mitgliedschaft in Thesis-Komitees ist für Personen nach Absatz 2 lit. a) in der Regel auf die Zahl 20 (zwanzig) beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan oder die nach Geschäftsverteilung des Dekanats zuständige Prodekanin oder der nach Geschäftsverteilung des Dekanats zuständige Prodekan.
- (4) In begründeten Einzelfällen können vom Promotionsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Mitglieder eines Thesis-Komitees bestellt werden, die nicht Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind. Voraussetzung für die Bestellung eines externen Mitgliedes eines Thesis-Komitees ist die Tätigkeit an einer Hochschule oder außerhochschulischen wissenschaftlichen Einrichtung. Der Promotionsausschuss bestimmt in diesem Fall mindestens eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät als weiteres Mitglied des Thesis-Komitees. Externe Mitglieder eines Thesis-Komitees müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten

und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

- (5) Als Mitglieder des Thesis-Komitees können nicht bestellt werden:
 - a) Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Doktorandin oder des Doktoranden;
 - b) Personen, die mit der Doktorandin oder dem Doktoranden im 1., 2. oder 3. Grad verwandt sind;
 - c) andere Personen, deren Beziehung zur Doktorandin oder zum Doktoranden eine objektive Beurteilung der Arbeit ausschließt. In gleicher Weise sollen die Mitglieder des Thesis-Komitees untereinander weder verheiratet noch eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, oder im 1., 2. oder 3. Grad miteinander verwandt sein.
- (6) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit dem unter § 8 Abs. 2 lit. a) bezeichneten Mitglied des vorgeschlagenen Thesis-Komitees erfolgen. Die Mitglieder des Thesis-Komitees nach § 8 Abs. 2 lit. a) und b) schließen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, in der das Promotionsthema, beiderseitige Rechte und Pflichten, sowie in der Regel ein auf die voraussichtliche Bearbeitungszeit angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Dissertationsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden.
- (7) Sehen sich ein oder mehrere Mitglieder des Thesis-Komitees oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Während der Dauer der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Doktorandinnen und Doktoranden die Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Dissertationsvorhaben in geeignetem Rahmen vorzustellen.
- (9) Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Thesis-Komitees zur Medizinischen Fakultät, so behält sie oder er vier Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgelten.
- (10) Die im Rahmen der Promotion erstellten Materialien, Unterlagen sowie die gewonnenen Primärdaten verbleiben in der wissenschaftlichen Einrichtung, in der das Thema bearbeitet worden ist.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist die vorherige Zulassung / die vorläufige Zulassung der Doktorandin bzw. des Doktoranden des Promotionsverfahrens durch den Promotionsausschuss gem. § 5 sowie die Einschreibung in Medizin oder Zahnmedizin oder zur Promotion an der Universität Hamburg und der erfolgreiche Studienabschluss in Medizin oder

Zahnmedizin. Abweichend davon kann mit dem bestandenen Zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung eine vorläufige Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren beantragt werden. Diese vorläufige Zulassung wird unwirksam, wenn der Dritte Abschnitt der ärztlichen Prüfung oder die zahnärztliche Prüfung nach der jeweiligen Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wurde. Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation im Promotionsprüfungsverfahren ist der erfolgreiche Studienabschluss in Medizin oder Zahnmedizin.

- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsprüfungsverfahrens verfügt:
 - a) Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Studienabschluss einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.
 - b) Sollen die Promotionsprüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

§ 10 Verfahren für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Vorhaben durch den Promotionsausschuss nach § 5 zugelassen / vorläufig zugelassen wurde, richten den Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zusammen mit der Dissertation an den Promotionsausschuss.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a) eine Bestätigung über die Zulassung / die vorläufige Zulassung zum Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuss gem. § 5;
 - b) soweit die Zulassung bislang nur unter Vorbehalt erfolgte: Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise im Original oder in Form amtlicher beglaubigter Kopie, die gemäß § 5 erforderlich sind;
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf mit den genauen Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium;
 - d) bei einer Namensänderung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ein amtlicher Nachweis;
 - e) eine Bescheinigung über die Teilnahme am strukturierten Qualifizierungsprogramms der Medizinischen Fakultät;
 - f) Vorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission gem. § 13;
 - g) Nachweise der durchgängigen Immatrikulation an der Universität Hamburg.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung ist ferner hinzuzufügen
 - a) eine Erklärung eines Mitgliedes des Thesis-Komitees (in der Regel das Mitglied des Thesis-Komitees nach § 8 Abs. 2 lit. a)), dass eine Überprüfung mittels einer von der Fakultät bereitgestellten Plagiatsoftware durchgeführt wurde und diese keinerlei Auffälligkeiten zeigte. Dafür erteilt die Doktorandin der Doktorand sein bzw. ihr schriftliches Einverständnis. Das Nähere regeln die Ausführungshinweise zur dieser Promotionsordnung.
 - b) bei publikationsbasierten Dissertationen eine Bestätigung des Letztautors/der Letztautorin der Publikation, dass die Angaben zur Darstellung

des Eigenanteils in der Dissertation („Erklärung des Eigenanteils“) mit den Angaben zu den Autoren- und Autorinnenbeiträge in der Publikation übereinstimmen und zutreffend sind. Im Falle einer geteilten Erstautorenschaft ist zusätzlich eine entsprechende Bestätigung des weiteren Erstautors oder der weiteren Erstautorin oder der weiteren Erstautorinnen oder weiteren Erstautoren erforderlich.

- (4) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich oder elektronisch zu begründen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist abzulehnen, wenn:
 - a) die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht vorliegen;
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 fehlen;
 - d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsprüfungsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen istoder
 - e) wenn die Erklärung gemäß § 5 Absatz 5 lit. j) wahrheitswidrig abgegeben wird.Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.

§ 11 Dissertation

- (1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein eigener neuer Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns anzustreben.
- (2) Gegenstand des Promotionsprüfungsverfahrens sind ausschließlich Ergebnisse aus wissenschaftlicher Tätigkeit, die nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bzw. der vorläufigen Zulassung zum Promotionsverfahren generiert wurden. Die Frist nach § 5 Abs. 1 (Kennenlernphase) wird berücksichtigt.
- (3) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher oder englischer Sprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden:
 - a) eine Arbeit (Monographie), die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält. Teile der Arbeit dürfen vorab publiziert worden seinoder
 - b) eine publikationsbasierte Dissertation, die aus mindestens einer Originalarbeit besteht, in der die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautorin oder Erstautor fungiert und einer mindestens 30 bis max. 40seitigen (mindestens 8.000 Wörter) zusammenfassenden Darstellung. Die Publikation soll in einer international anerkannten Fachzeitschrift mit Peer-Review Verfahren veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Eine Erstautorenschaft im Sinne dieser Promotionsordnung liegt auch bei einer mehrfach geteilten Erstautorenschaft vor, wenn die Publikation in einem hochrangigen Journal angenommen wurde. Das Nähere regeln die Ausführungshinweise zu dieser Ordnung.
- (4) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Absatz 3 lit b), die in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlich Tätigen entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei

Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen mittels eines vorgegeben Formblattes detailliert darzulegen.

- (5) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben. Dies betrifft ausdrücklich und insbesondere KI-basierte Tools. Soweit KI-basierte Tools verwendet werden, ist der daraus generierte Umfang darzulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand versichert an Eides statt, die Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.
- (6) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung der Fakultät die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen
 - a) der Mitglieder des Thesis-Komitees,
 - b) der Gutachterinnen oder Gutachter sowie
 - c) der Mitglieder der Prüfungskommissionvorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten.
- (7) Die Dissertation ist in elektronischer Fassung beim Promotionsbüro einzureichen. Die elektronische Fassung verbleibt bei der Fakultät für die elektronische Archivierung.

§ 12 Stellungnahme der Betreuenden (votum informativum)

- (1) Die betreuenden Mitglieder des Thesis-Komitees nach § 8 Abs. 2 lit. a) und b) geben eine gemeinsame Stellungnahme zu der von der betreuten Doktorandin oder dem betreuten Doktoranden vorgelegten schriftlichen Promotionsleistung ab (votum informativum). Die Stellungnahme soll die Qualität und die Promotionswürdigkeit der vorgelegten Arbeit bestätigen und Angaben zu folgenden Punkten beinhalten:
 - a) Eine Würdigung der methodischen und inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Arbeit
 - b) Die Einordnung der Ergebnisse im wissenschaftlichen Umfeld
 - c) Eine Stellungnahme zu der gewählten Veröffentlichungsform
 - d) Eine Darlegung der eigenständigen Beiträge und Anteile der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung der Fragestellung und Methodik, zur Datengewinnung und -analyse sowie zur kritischen Interpretation.
- (2) Die Stellungnahme ist von den Mitgliedern des Thesis-Komitees parallel mit den Unterlagen zur Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens im Promotionsbüro vorzulegen und wird den Gutachterinnen und Gutachtern übermittelt. Das Votum wird der Prüfungskommission gemeinsam mit den Gutachten vorgelegt.
- (3) Kann zwischen den betreuenden Mitgliedern des Thesis-Komitees nach § 8 Abs. 2 lit. a) und b) kein Einvernehmen über ein gemeinsames votum informativum hergestellt werden, können die betreuenden Mitglieder jeweils ein gesondertes votum informativum vorlegen.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Dissertation eine Prüfungskommission, deren Mitglieder von der Doktorandin oder dem Doktoranden im Rahmen des nach Absatz 2 zulässigen Personenkreises vorgeschlagen werden können. Den Vorschlägen ist soweit möglich und vertretbar zu entsprechen. Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Medizinischen Fakultät sein muss.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind, oder habilitierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, und einem stellvertretenden Mitglied. Dabei ist eines der Haupt-Mitglieder der Prüfungskommission der Gutachter/die Gutachterin nach § 8 Abs. 2 lit. c). Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss aus Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg bestehen. Dabei darf nur maximal ein Mitglied aus dem Institut beziehungsweise der Klinik kommen, in welchem beziehungsweise in welcher die Dissertation betreut wurde. Der Prüfungskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist.
- (3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 - a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. ergänzenden Gutachten nach § 14 Absätze 4 und 5 sowie der Stellungnahme der Mitglieder des Thesis-Komitees (Votum) nach § 12;
 - b) Ansetzen und die Durchführung der Disputation (§§ 15 Abs. 5, 17);
 - c) Bewertung der Disputation (§ 18);
 - d) Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 15, 18 berücksichtigt.
- (5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.
- (6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen mit Ausnahme der Entscheidung nach § 18 Abs. 1 offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur bei Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission an der Abstimmung getroffen werden.

§ 14 Begutachtung der Dissertation

- (1) Für jede Dissertation werden zwei Gutachten angefertigt. Die Gutachten sind teilstrukturiert zu erstellen; die Strukturvorgabe erfolgt durch das Dekanat. Ein Gutachten wird grundsätzlich vom beobachtenden Gutachter oder der beobachtenden Gutachterin (§ 8 Abs. 2 lit. c)) erstellt. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin für die Dissertation wird vom Promotionsausschuss aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission unter Beachtung der in Absatz 2 festgelegten Anforderungen bestellt.

- (2) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Fakultät sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss in dem Fachgebiet der Dissertation wissenschaftlich ausgewiesen sein. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer dieser Fakultät angehören.
- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von acht Wochen nach ihrer Anforderung beim Promotionsausschuss einzureichen, der die Gutachten der Prüfungskommission zuleitet. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich oder elektronisch zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. Dabei ist das *votum informativum* gem. § 12 in die Beurteilung mit einzubeziehen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 15 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.
- (4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab (Dezimalzahlenwert 1,0), kann der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Auffassung der Mitglieder der Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. Wird die Dissertation von einem der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter abgelehnt, muss ein drittes Gutachten durch den Promotionsausschuss angefordert werden. Das dritte Gutachten ist von einer Gutachterin oder einem Gutachter, die bzw. der nicht Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ist, einzuholen. Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter muss die Anforderungen nach § 14 Abs. 5 erfüllen.
- (5) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen und Gutachtern übereinstimmend mit „*summa cum laude*“ gem. § 15 Absatz 2 bewertet, so ist diese Bewertung durch eine dritte, externe Gutachterin oder einen dritten externen Gutachter, die bzw. der nicht Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ist, zu bestätigen. Die Entscheidung über die Person, die diese Bestätigung abgeben soll, muss in der Prüfungskommission ohne Gegenstimme erfolgen und muss dem Promotionsausschuss mitgeteilt werden. Diese Person soll in den letzten fünf Jahren weder mit den Mitgliedern des Thesis Komitees der Dissertation noch mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ein gemeinsames Projekt durchgeführt oder eine gemeinsame Publikation veröffentlicht haben. Die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, die bzw. der nicht Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ist, erfolgt durch den Promotionsausschuss.
- (6) Das Recht auf Einsicht in die Gutachten haben nur der Promotionsausschuss, die Prüfungskommission und nach abgeschlossenem Promotionsverfahren die Doktorandin bzw. der Doktorand.

§ 15 Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation. Die Festsetzung des Prädikats erfolgt über ein teilstrukturiertes Protokoll. Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:
 - a) magna cum laude (sehr gut, 1):
Selbstständig durchgeführte Arbeit mit beträchtlichem wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal sehr guter Ausführung.
 - b) cum laude (gut, 2):
Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal guter Ausführung.
 - c) rite (bestanden, 3):
Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal ausreichender Ausführung.
- (2) In Ausnahmefällen kann das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude, 0,7)“ für selbstständig durchgeführte Arbeiten mit hohem wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal ausgezeichneter Ausführung vergeben werden. Dafür muss eine veröffentlichte Erstautorenschaft der Doktorandin oder des Doktoranden nach den Kriterien des § 11 Abs. 3 lit. b) vorliegen. Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn auch das dritte Gutachten gemäß § 14 Absatz 5 dieses Prädikat vorschlägt. Näheres ist geregelt in den Ausführungshinweisen zu dieser Ordnung.
- (3) Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Nach Annahme der Dissertation teilt die Vorsitzende der Prüfungskommission oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss die Entscheidung der Prüfungskommission mit und bestimmt den Termin der Disputation. Die Vorsitzende der Prüfungskommission oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die Disputation fest und lädt dazu die Doktorandin oder den Doktoranden ein. Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation ist der erfolgreiche Studienabschluss in Medizin oder Zahnmedizin. Die Doktorandin bzw. der Doktorand meldet die Disputation mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin beim Promotionsausschuss an. Falls eine Zulassung auf Vorbehalt ausgesprochen wurde, ist der Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses in Medizin oder Zahnmedizin zusammen mit der Anmeldung zur Disputation einzureichen. Die Termine der Disputationen werden fakultätsöffentlich vom Promotionsausschuss bekanntgegeben. Die Disputation findet fakultätsöffentlich statt. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens und nach dem erfolgreichen Abschluss des Medizin- oder Zahnmedizinstudiums durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

- (5) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 16 Nicht angenommene Dissertationen

- (1) Soweit eine Dissertation nach § 15 Abs. 3 nicht angenommen wird, kann frühestens 6 Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme die Zulassung eines neuen Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragt werden. Ein zweiter Antrag auf Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren ist nicht möglich.
- (2) Dem Antrag zum Wiederholungsverfahren ist eine Erklärung über die erfolgte Nichtannahme beizufügen.
- (3) Die elektronisch eingereichte, nicht angenommene Dissertation wird mit der elektronischen Promotionsakte archiviert.

§ 17 Disputation

- (1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation ist der erfolgreiche Studienabschluss in Medizin oder Zahnmedizin. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Disputation ist fakultätsöffentlich und soll in fakultätsöffentlichen Räumen durchgeführt werden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit in diesem Sinne. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen. Die Mitglieder des Thesis-Komitees können beratend an der Disputation teilnehmen.
- (2) Die Disputation findet grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen zwischen den Prüfenden und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Disputation in einem online-Format (Videokonferenz) stattfinden. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Disputation beginnt mit einem etwa 20-minütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Aussprache soll 20 Minuten nicht unterschreiten und 40 Minuten nicht überschreiten. Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Fragen der Fakultätsöffentlichkeit zum Disputations-thema zulassen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.

- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation,
 - Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission,
 - Note der Dissertation aus dem Protokoll gem. §15 Abs. 1,
 - nachvollziehbare Darstellung der Diskussionsbeiträge,
 - Benotung der Disputation,
 - Gesamtnote nach § 18,
 - Besondere Vorkommnisse.
- Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (6) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 18 Entscheidung über Disputation und die Promotion

- (1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation unter Verwendung der in § 15 Abs. 1 angegebenen Bewertungsprädikate. Die Bewertung erfolgt in geheimer Abstimmung und durch Bildung des arithmetischen Mittels der abgegebenen Bewertungen. Sodann legt die Prüfungskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 11 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu zwei Dritteln, die Bewertung der Disputation zu einem Drittel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels wie folgt: ab 1,00 bis 1,49: „sehr gut“ (magna cum laude), ab 1,50 bis 2,49: „gut“ (cum laude), ab 2,50 bis 3,49: „genügend“ (rite). Ab einem arithmetischen Mittel von 3,50 gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation und die Disputation dieses Prädikat erhalten hat. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.
- (2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.
- (3) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich oder elektronisch innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf einmal frühestens nach drei, spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden.
- (4) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt. Die

Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

- (1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.
- (2) Die Veröffentlichung der Dissertation unterliegt der Freigabe durch die Prüfungskommission. Dabei ist die vorherige Überarbeitung des Veröffentlichungsexemplars bei festgestellten, nicht bewertungsrelevanten Fehlern zulässig. Der Inhalt der Überarbeitung ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist Gegenstand der Promotionsakte.
- (3) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

§ 20 Promotionsurkunde

- (1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher, auf Antrag auch eine Kopie in englischer Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden neben den Angaben zur bzw. zum Promovierenden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, das Gesamtprädikat, der zu verleihende akademische Grad der Fakultät sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben. Die Urkunde ist mit einem Beiblatt (Addendum) zu versehen, auf dem ergänzend die Einzelprädikate (Note Dissertation und Note Disputation) und das Gesamtprädikat sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter genannt sind.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident der Universität Hamburg und die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät unterschreiben die mit Siegel der Fakultät versehene Promotionsurkunde. Das Addendum wird von der Dekanin oder dem Dekan unterschrieben.
- (3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Promovenden bzw. dem Promovenden nicht ausgehändigt. In diesem Fall werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe für die unterbliebene Aushändigung mitgeteilt. Ferner wird sie oder er auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Entscheidung hingewiesen.
- (4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades. Vor Empfang der Promotionsurkunde ist die Promovenden bzw. der Promovend nicht berechtigt, den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Medizin oder der Zahnmedizin zu führen.

§ 21 Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Prüfungsangelegenheiten der Medizinischen Fakultät zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, in der jeweils geltenden Fassung). Auch gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Rechtsmittel einlegen.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes der am Promotionsverfahren beteiligten Ausschüsse sind Verfahrensangelegenheiten dem Dekanat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 22 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg erfüllt und
 - b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.
- (2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet werden.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.
- (4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss neben der deutschen oder englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.
- (5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der beteiligten

Fakultäten erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Prüfungskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

- (6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.
- (7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 23 Ehrenpromotion

- (1) Die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Medizin oder der Zahnmedizin ehrenhalber (Doctor medicinae honoris causa – abgekürzt: Dr. med. h.c. oder Doctor medicinae dentariae honoris causa – abgekürzt: Dr. med. dent. h.c.) kann in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Medizin beziehungsweise Zahnmedizin oder für sonstige besondere Verdienste um die medizinische Wissenschaft verliehen werden.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag des Ausschusses für akademische Ehrungen und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates.
- (3) Die Ehrenpromotion vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät durch öffentliche Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen der Geehrten bzw. des Geehrten gewürdigt werden.

§ 24 Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades

- (1) Der Doktorinnengrad bzw. der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn die oder der Promovierte beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss der Fakultät.
- (2) Im Übrigen gelten für die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25 Verfahrenseinstellung, Rücktritt

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Für Promotionsverfahren, für die die Zulassung bzw. die vorläufige Zulassung nach dem 01. Oktober 2024 beantragt wird, gilt diese vorliegende Promotionsordnung.

- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach den Vorschriften der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg vom 23. Juni 2010 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden bzw. zum Promotionsverfahren unter Vorbehalt zugelassen wurden, können den Wechsel zu der Promotionsordnung vom 01. Oktober 2024 durch das Einreichen einer Erklärung bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung beim Promotionsausschuss beantragen. Wird kein Wechsel beantragt und die Dissertation nicht binnen eines Zeitraumes von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht, gelten die Regelungen der Promotionsordnung vom 01. Oktober 2024.

Hamburg, den 02. September 2024
Universität Hamburg

